

**TOP 4 Änderung der Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung-****a) Gebührensätze**

Für die Aufstellung der Gebührenkalkulation 2015 wird das Ist-Ergebnis 2013 als sichere

Vergleichsbasis dargestellt. Nachfolgend wird nur auf erkennbar wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 zu berücksichtigenden Kosten zeigen folgende Entwicklung:

| <b>Kostenentwicklung</b> | <b>Abwasserbesei-</b>           | <b>2013</b>       | <b>2015</b>       |
|--------------------------|---------------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>tigung</b>            |                                 | <b>(in €)</b>     | <b>(in €)</b>     |
|                          |                                 | <b>Ist</b>        | <b>Soll</b>       |
| 1                        | Sonstige Erträge                | -558.410          | -176.250          |
| 2                        | Materialaufwand/Fremdleistungen | 3.003.727         | 3.222.650         |
| 3                        | Personalaufwand                 | 2.259.760         | 2.290.000         |
| 4                        | Sonstiger betrieblicher Aufwand | 903.607           | 890.100           |
| 5                        | Kapitalkosten                   | 10.447.696        | 10.979.427        |
|                          | <b>Summe</b>                    | <b>16.056.380</b> | <b>17.205.972</b> |
| 6                        | Abwicklung Vorjahre             | 165.964           | -509.206          |
|                          | <b>durch Gebühren zu decken</b> | <b>16.222.344</b> | <b>16.696.721</b> |

**Zu 1: Sonstige Erträge**

Die Entwicklung der **sonstigen Erträge** wird durch einmalige Effekte im Jahr 2013 in Höhe von rd. 350 T€ beeinflusst. In das Ergebnis 2013 sind Zuschüsse in Höhe von 151 T€ für verschiedene Umbaumaßnahmen am Hemelter Bach eingeflossen. Diesen Zuschüssen stehen Aufwendungen gegenüber, die in den Jahren 2008 – 2013 in den Kostenrechnungen berücksichtigt wurden. Daneben hat sich ein Erstattungsbetrag in Höhe von 84 T€ für die Beseitigung eines Brandschadens ergeben. Für eine Untersuchung der Fa. IWEB zur verbesserten Nutzung des Kanalsystems für die Regenwasserableitung ist ein Zuschuss in Höhe von 68 T€ an die TBR gezahlt worden. Aus dem Verkauf von Fahrzeugen ist in 2013 zusätzlich ein Ertrag in Höhe von 50 T€ realisiert worden. Diese einmaligen sonstigen Erträge liegen in 2015 nicht vor.

In der Summe von 176 T€ ist eine Erstattung der Stadt Rheine im Rahmen der Amtshilfevereinbarung (Reinigung der Straßensinkkästen 106 T€) enthalten. Die sonstigen Dienstleistungserstattungen beinhalten die verschiedensten Einzelbeträge (u.a. Erlöse aus Spülwageninanspruchnahme, Erlöse aus der Schlammbehandlung). Da hier auch Erlöse aus der Vermögensveräußerung (z.B. Fahrzeuge) und Umlagen erfasst werden, können die Werte in den einzelnen Jahren voneinander abweichen.



## **Zu 2: Materialaufwand/Fremdleistungen**

In dem mit 3.222 T€ geplanten Materialaufwand sind u.a. die Stromkosten (800 T€), die Fremdleistungen (830 T€), die Entsorgungskosten (350 T€), die Chemikalien (335 T€) und die Abwasserabgabe in Höhe von 335 T€ enthalten.

Da die Fremdleistungen stark von unvorhergesehenen Schäden in der Kläranlagentechnik beeinflusst werden, kann sich dieser Wert in den einzelnen Jahren unterschiedlich entwickeln. Aufgrund dieser Entwicklung (2012 – 1.053 T€ / 2013 – 761 T€) wurde in 2015 mit einem Aufwand in Höhe von 830 T€ geplant. Durch geänderte Abwasserbehandlungsmethoden erhöhen sich die Kosten für die eingesetzten Chemikalien. Gegenüber dem Ergebnis 2013 (267 T€) wird eine Aufwandserhöhung von 70 T€ erwartet. Neben diesen größeren Veränderungen wurden gegenüber 2013 noch zusätzliche Kosten u.a. beim Materialdirektverbrauch (rd. 20 T€) und den Entsorgungskosten (rd. 17 T€) geplant.

## **Zu 3: Personalaufwand**

Der Personalaufwand für 2015 wurde auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2013 und unter Berücksichtigung von tariflichen Kostensteigerung und personellen Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von rd. 2 % kalkuliert.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Auswirkungen der internen Leistungsverrechnung in den jeweiligen Abrechnungsjahren unterschiedlich auswirken. Durch die interne Leistungsverrechnung werden die Dienstleistungen anderer Fachbereiche (z.B. Fuhrpark) der Abwasserbeseitigung zugerechnet. Auch die Belastung durch die Dienstleistungen der eigenen Ingenieure können erheblich schwanken, wenn von ihnen Tätigkeiten für Investitionsprojekte erbracht werden.

## **Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand**

Der für 2015 geplante Aufwand in Höhe von 890 T€ wird durch Dienstleistungen für die Betriebsführung, Gebührenerhebung usw. dominiert. Aufgrund der vertraglichen Regelungen mit der Stadt Rheine bzw. EWR ergeben sich hier nur geringe Aufwandsveränderungen im Rahmen allg. Kostensteigerungen.

Durch eine Reduzierung der Mietleasingkosten (20 T€) für das Blockheizkraftwerk hat sich insgesamt für 2015 eine geringe Kostensenkung (-10 T€) beim sonstigen betrieblichen Aufwand gegenüber 2013 ergeben.

...



### Zu 5: Kapitalkosten

In den Gebührenkalkulationen 2011 – 2013 war bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 5,75 % berücksichtigt worden. Aufgrund der allg. Zinsentwicklung wurde dieser Zinssatz in der Gebührenbedarfsberechnung 2014 auf 5,50 % gesenkt. Dieser Zinssatz soll auch für 2015 beibehalten werden. Damit hat sich der von der TBR berücksichtigte Zinssatz von 2008 – 2015 von 6,00 % auf 5,50 % reduziert.

Die für das Jahr 2015 geplanten Kapitalkosten (10.979 T€) stellen einen Wert von 67% der durch Gebühren zu deckenden Kosten dar.

Aufgrund der durchschnittlich geplanten Investitionen für Kanalbaumaßnahmen (z.B. für Erschließungsmaßnahmen und Erneuerung abgängiger Kanäle) in Höhe von rd. 5.000 T€ wird sich weiterhin eine kontinuierliche Erhöhung der Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsung ergeben.

### Zu 6: Abwicklung Vorjahre

Die Nachkalkulation 2013 weist folgendes Ergebnis aus:

|                   |            |            |
|-------------------|------------|------------|
| Schmutzwasser     | -155.055 € | Fehlbetrag |
| Oberflächenwasser | 681.630 €  | Überschuss |

In der Gebührenbedarfsberechnung 2015 wurden folgende Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt:

|                          |                |                     |
|--------------------------|----------------|---------------------|
| <b>Schmutzwasser</b>     | -155.006 €     | Fehlbetrag aus 2013 |
|                          | 164.212 €      | Überschuss aus 2012 |
|                          | <b>9.206 €</b> | <b>gesamt</b>       |
| <b>Oberflächenwasser</b> | 500.000 €      | Überschuss aus 2013 |

Die Schmutzwassergebühren werden somit nur geringfügig (rd. 9 T€) durch die Abwicklung der Vorjahre entlastet. In der Vorkalkulation für 2014 musste noch ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 163 T€ berücksichtigt werden. In der Gebührenkalkulation 2016 kann noch ein Teil-Überschuss in Höhe von 80 T€ zur Abmilderung möglicher allg. Kostensteigerungen genutzt werden.

Bei den Oberflächenwassergebühren wurde ein Teil (500 T€) des Überschusses aus 2013 zur Gebührenstabilisierung eingesetzt. In der Gebührenkalkulation 2016 kann damit noch ein Rest-Überschuss aus dem Jahr 2013 (181.630 €) berücksichtigt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass

- Fehlbeträge aus Vorjahren in vollem Umfang in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt wurden und daher keine finanziellen Belastungen für Folgejahre vorgetragen werden und
- noch relativ geringe Restüberschüsse aus Vorjahren (rd. 262 T€) in 2016 zur Gebührenstabilisierung genutzt werden können.

...

**Fazit:**

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kostensituation und der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung wird für 2015 keine Änderung der Abwassergebühren (Schmutzwasser und Oberflächenwasser) vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung des Beschlussvorschlages ergibt sich folgende Gebührenentwicklung:

| <b>Gebührenentwicklung</b> | <b>Schmutzwasser<br/>(in €/m<sup>3</sup>)</b> | <b>Oberflächenwasser<br/>(in €/m<sup>2</sup>)</b> |
|----------------------------|---|---|
| 2007                       | 2,12  | 0,77  |
| 2008                       | 2,12  | 0,74  |
| 2009                       | 2,01  | 0,74  |
| 2010                       | 2,24  | 0,82  |
| 2011                       | 2,24  | 0,79  |
| 2012                       | 2,54  | 0,82  |
| 2013                       | 2,54  | 0,82  |
| 2014                       | 2,50  | 0,81  |
| 2015                       | 2,50  | 0,81  |

**b) Satzungsänderung**

In der aktuellen Satzung wird in § 19 Abs. 1 die Fälligkeit der Schmutzwassergebühr wie folgt festgelegt:

„Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig,.....“

Die Schmutzwassergebühren werden im Auftrag der TBR durch die EWR erhoben und eingezogen. Dabei wurde in der Vergangenheit nicht immer die Frist von einem Monat eingehalten. Eine Fristwahrung wäre allerdings nur mit einem erheblichen Aufwand von der EWR zu gewährleisten. Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten müssten letztlich über Gebühren finanziert werden.

Der beschriebene Mangel kann auch mit der nachfolgenden Satzungsänderung/Neuformulierung behoben werden:

„Die Schmutzwassergebühr wird 2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides fällig, .....“

Eine rechtliche Prüfung der vorstehenden Änderung hat zu keiner Beanstandung geführt.

Der Vorstand empfiehlt, eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen.

...



...

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 18.12.2014 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2015 wird keine Änderung der Schmutzwasser- und Oberflächenwassergebühren beschlossen.
- b) Die im § 19 Abs. 1 der Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung bestimmte Fälligkeit von Schmutzwassergebühren wird auf „2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides“ festgesetzt.
- c) Die in Anlage 2 zur Vorlage enthaltene 5. Änderungssatzung zur Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung wird beschlossen.

24.11.2014

Heinz Freckmann  
Kfm. Leitung

**Anlage 1:** Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 2015

**Anlage 2:** Änderungssatzung

**Anlage 1:  
Gebührenbedarfsberechnung**

Im Jahr 2015 sind insgesamt 16.696.721 € durch Gebühren zu finanzieren (s. Verwaltungsratsvorlage: Kostenentwicklung).

| <b>Kosten der</b>               | <b>2015 (in €)</b> |
|---------------------------------|--------------------|
| <b>Schmutzwasserbeseitigung</b> | <b>9.358.465</b>   |
| <b>Oberflächenentwässerung</b>  | <b>7.338.255</b>   |

Die Kosten werden anhand der erwarteten Schmutzwassermenge bzw. nach der Größe der versiegelten Fläche verteilt. Für 2014 wurde mit einer Schmutzwassermenge in Höhe von 3.700.000 m<sup>3</sup> gerechnet. Für das Jahr 2015 wird eine Schmutzwassermenge von 3.733.000 m<sup>3</sup> erwartet.

**Entwicklung Schmutzwassermengen:**

| <b>Jahr</b> | <b>Gebührenbedarf<br/>Soll (in m<sup>3</sup>)</b> | <b>Kostenrechnung<br/>Ist (in m<sup>3</sup>)</b> |
|-------------|---|--|
| 2000        | 4.000.000   | 3.993.000  |
| 2001        | 4.010.000   | 3.891.000  |
| 2002        | 4.010.000   | 3.640.000  |
| 2003        | 4.020.000   | 3.863.000  |
| 2004        | 4.020.000   | 3.995.000  |
| 2005        | 4.020.000   | 3.790.000  |
| 2006        | 4.020.000   | 3.866.000  |
| 2007        | 3.900.000   | 3.775.000  |
| 2008        | 3.850.000   | 3.757.000  |
| 2009        | 3.850.000   | 3.634.000  |
| 2010        | 3.825.000   | 3.675.000  |
| 2011        | 3.822.000   | 3.739.000  |
| 2012        | 3.675.000   | 3.679.000  |
| 2013        | 3.739.000   | 3.733.000  |
| 2014        | 3.700.000   |  |
| 2015        | 3.733.000   |  |

Die Kosten der Oberflächenentwässerung sind voraussichtlich auf folgende Flächen zu verteilen:

| <b>Kostenverteilung Oberflächenentwässerung</b> | <b>2015 (in m<sup>2</sup>)</b> |
|---|--------------------------------|
| öffentliche Fläche                              | rd. 3.340.294                  |
| private Fläche                                  | rd. 5.800.147                  |
| <b>Gesamtfläche</b>                             | <b>rd. 9.140.441</b>           |



Unter Berücksichtigung der oben genannten Berechnungsfaktoren ergeben sich für das Jahr 2015 folgende Gebührensätze:

| <b>Schmutzwassergebühr</b> | <b>Plan 2015</b>            |
|----------------------------|-----------------------------|
| Kosten                     | 9.358.465 €                 |
| Schmutzwassermenge         | 3.733.000 m <sup>3</sup>    |
| <b>Gebühr</b>              | <b>2,50 €/m<sup>3</sup></b> |

| <b>Oberflächenwassergebühr</b> | <b>Plan 2015</b>            |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Kosten                         | 7.338.255 €                 |
| Entwässerungsfläche            | 9.040.000 m <sup>2</sup>    |
| <b>Gebühr</b>                  | <b>0,81 €/m<sup>2</sup></b> |

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebühren ab dem 01.01.2015 entsprechend der vorstehenden Gebührenkalkulation beizubehalten.



**Anlage 2:  
Änderungssatzung**

**Satzung  
über die Erhebung von  
Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren  
- Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung -  
vom 17. Dezember 2008**

- einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009**
- einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010**
- einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011**
- einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013**
- einschl. 5. Änderungssatzung vom .....**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der §§ 51-59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am ..... die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.

**§ 19 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird 2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühren sowie das Ablesen der Zählerstände der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar das Ablesen zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr und die Abrechnung zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die TBR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch die TBR zu Beginn des Jahres durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig; beträgt die Gebühr weniger als 30,00 €, so wird sie in halbjährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar und 15. August eines Jahres fällig; beträgt sie weniger als 15,00 €, so wird der Jahres-



betrag zum 15. August eines Jahres fällig. Gleiches gilt für die Gebühr aufgrund der Einleitung von Drainagewasser nach § 15.

- (4) Für Gebühren nach § 13 kann auch eine Gebührenfestsetzung im laufenden Kalenderjahr nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.

..

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 21. April 2008 zur Entwässerungssatzung der Technische Betriebe Rheine AöR vom 21. April 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Die 4. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die 5. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.